



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

ArgeFlü-Verteiler der Länder

Felix Kerschgens

Sachbearbeiter V b 2

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6962

Fax +49 30 18 527-1195

vb2@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 10. Oktober 2022

Vb2- 50540-1/8

Information zu AsylbLG-Leistungssätzen für die Zeit ab 1. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über die vorgesehene Anpassung der Leistungssätze des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach § 3a Absätze 1 und 2 AsylbLG für die Zeit ab 1. Januar 2023 vorab zur Kenntnis informieren.

Für die Höhe der pauschalisierten Leistungen für die Bestreitung des Lebensunterhalts im Rahmen des AsylbLG bilden die Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) das Referenzsystem. Gemäß § 3a Absatz 4 AsylbLG sind daher die AsylbLG-Leistungssätze entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a SGB XII in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB XII fortzuschreiben. Ferner ist die Bekanntgabe der daraus resultierenden Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bis zum 1. November eines Jahres geregelt.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023 soll anstelle einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) erfolgen. Diese im Bürgergeld-Gesetz in

U-Bahn 2, 5, 6: Mühlenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mühlenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

§ 134 SGB XII-Entwurf vorgesehene Fortschreibung der Regelbedarfe ist im AsylbLG entsprechend § 3a Absatz 4 AsylbLG nachzuvollziehen.

Nachfolgend aufgeführt sind die vorgesehenen neuen AsylbLG-Leistungssätze für die Zeit ab 1. Januar 2023. Diese neuen AsylbLG-Leistungssätze stehen indes unter dem Vorbehalt der Bürgergeld-Gesetzgebung. Es ist gemäß § 3a Absatz 4 AsylbLG vorgesehen, die Sätze schnellstmöglich nach Verkündung des Bürgergeld-Gesetzes im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Die entstehenden Mehrausgaben für die AsylbLG-Leistungssätze für die Zeit ab 1. Januar 2023 sind bereits im Bürgergeld-Gesetz aufgeführt (siehe Regierungsentwurf, S. 71f.).

Bedarfsstufe	Notwendiger persönlicher Bedarf in Euro	Notwendiger Bedarf in Euro	AsylbLG-Leistungssatz (gesamt) in Euro
Bedarfsstufe 1	182	228	410
Bedarfsstufe 2	164	205	369
Bedarfsstufe 3	146	182	328
Bedarfsstufe 4	124	240	364
Bedarfsstufe 5	122	182 ¹	304
Bedarfsstufe 6	117	161	278

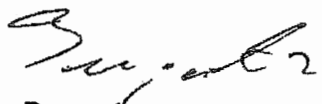
Zur Berechnung der in der Tabelle aufgeführten AsylbLG-Leistungssätze weisen wir auf Folgendes hin:

Wie in der Begründung zum Bürgergeld-Gesetz dargestellt, ergeben sich die Regelbedarfe für das SGB XII für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 aus einer Basisfortschreibung und einer ergänzenden Fortschreibung der Regelbedarfsstufen (siehe Regierungsentwurf Bürgergeld-Gesetz, S. 136ff.). Auf dieser Berechnungsgrundlage wurden auch die Werte in der oben stehenden Tabelle ermittelt, sodass diese die AsylbLG-Leistungssätze darstellen, die sowohl die Basisfortschreibung als auch die ergänzende Fortschreibung beinhalten.

¹ Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Besitzstandregelung gemäß § 3a Absatz 2a AsylbLG keine Anwendung mehr findet, da der Betrag von 174 Euro überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bungartz